



Betriebliches Maßnahmenkonzept zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus

Aufgrund der Entwicklung der epidemischen Lage, des Impffortschrittes und den bundesweit sinkenden Infektionszahlen wurde die Corona-Arbeitsschutzverordnung mit Beschluss vom 23.06.2021 durch die Bundesregierung verlängert und inhaltlich angepasst.

Nach §1 Abs. 1 Nr. I CoronaVO WfbM hat der Werkstattträger ein Maßnahmenkonzept zu erstellen, wie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wirksam erbracht werden können. Es ist erforderlich, die Auswirkungen von einschränkenden Maßnahmen des Infektionsschutzes mit den Teilhaberechten der Menschen mit Behinderungen abzuwägen und vor diesem Hintergrund auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zu prüfen.

Die bisher strengen Vorgaben zur Nutzung der Räumlichkeiten (10 m²-Regelung) sowie die Regelung zur Zusammensetzung von Arbeitsgruppen innerhalb eines Betriebes entfallen ab dem 01.07.2021.

Somit ist die Belegung der einzelnen Gruppen nicht mehr an die Quadratmeterzahl und die Belegung z. B. durch verschiedene Wohnstätten, sondern ausschließlich an die Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter) gebunden.

Trotzdem sollen nach § 3 Corona-Arb-SchV die betriebsbedingten Personenkontakte und die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten weiterhin auf das Notwendige reduziert bleiben. ***neu ab 22.06.2022: Die generelle Maskenpflicht am Arbeitsplatz und auf Verkehrswegen besteht aktuell nicht, das Tragen einer Maske erfolgt auf freiwilliger Basis in Eigenverantwortung***

Medizinische Masken bzw. FFP2-Masken sind durch den Arbeitgeber bereitzustellen. ***neu ab 25.05.2022: Mit Auslaufen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung besteht für Arbeitgeber*innen keine Verpflichtung mehr, Testangebote zu unterbreiten. Das Therapeutikum jedoch hält im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung weiterhin uneingeschränkte Testmöglichkeiten vor***

Das Konzept bezüglich sämtlicher durchzuführender Maßnahmen wurde im Rahmen der Pandemieplanung den Vorgaben der Gesundheitsämter bzw. den Corona-Verordnungen angepasst und durch das Gesundheitsamt geprüft. Das betriebliche Maßnahmenkonzept gilt im Sinne des Gesundheitsschutzes für alle Mitarbeiter*innen an allen Standorten der Arbeits- und Wohnstätten GmbH THERAPEUTIKUM und wird bei Bedarf aktualisiert und angepasst. ***neu ab 22.06.2022: Für die Wohngruppen wurde ein gesondertes Maßnahmenkonzept erstellt. Dieses ist zusammen mit dem Betrieblichen Maßnahmenkonzept im Intranet hinterlegt und wird in Abhängigkeit von der aktuellen Situation und den allgemeinen Inzidenzzahlen in Abstimmung mit den Leitungen Wohnen regelmäßig angepasst.***



THERAPEUTIKUM

MIT BEGEISTERUNG SOZIAL.

Die inhaltlichen Aktualisierungen auf die neuesten Versionsstände werden künftig gekennzeichnet und mit Datum versehen.

Zum Schutz unserer Rehabilitand*innen, Kunden und Mitarbeiter*innen verpflichten wir uns die Vorgaben des Infektionsschutzes wie folgt einzuhalten:

Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung der Maßnahmen sind die jeweiligen Führungskräfte verantwortlich, weisungs- und handlungsbefugt. Die Geschäftsführung überprüft mit den Gesamtleitungen unter Beteiligung der Arbeitssicherheit-, Qualitätsmanagement-, Datenschutzkoordination, des Werkstattrates sowie Betriebsrates das betriebliche Maßnahmenkonzept.

Genutzte Raumgröße in Gebäuden

- Reduzierung der Teilnehmerzahl in Räumen
- Flächenausweitung (Pausenräume, Kantinen, Cafeterien)
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen

Begehbare Verkehrsflächen

- Personenreduzierung in Pausenbereichen (nur jeder 2. Platz belegt) soweit möglich
- Steuerung der Wegerichtungen

Raumlufttechnische Ausstattung/ Be- und Entlüftung

- Klimageräte (vereinzelt mit Virus-Doktor), Gebläse, Ventilatoren
- Verpflichtende Handlungsanweisung an Mitarbeiter*innen zur Lüftung während den Arbeitszeiten und vor Arbeitsbeginn

Einhaltung Mindestabstand 1,5 m

- Transparente Abdeckungen an Arbeitsplätzen und Toiletten
- Wegerichtung gesteuert
- Arbeitsplätze entzerrt (auf maximalen Abstand achten)
- Trennwände (z. B. für Anleitungssituationen)

Beschränkung Publikumsverkehr

- Zugang zum Hauptgebäude K19 wird gesteuert, Haupteingangstüre wird ab 9:00 Uhr verschlossen und wird nur auf Klingelsignal geöffnet. Entsprechende Hinweise für externe Besucher werden angebracht. Für unsere Rehabilitand*innen ist der uneingeschränkte Zugang im Zeitfenster von 9:00 bis 16:00 Uhr am Eingang Kantine möglich.
- Reduzierung auf minimalen Publikumsverkehr, Verantwortlichkeit bei Gesamtleitungen



THERAPEUTIKUM

MIT BEGEISTERUNG SOZIAL.

Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

- Reinigungs- und Desinfektionsregime – Umsetzung Reinigungsdienst
- Abstandsmarkierungen in Wartebereichen
- Kennzeichnung freier oder besetzter Bereiche (Toiletten)
- Unterbinden von Warteanstimmungen durch gezieltes Terminmanagement
- Betretungsverbot für Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglicher Erkältungserscheinungen
- Kunden- bzw. Besucherinformation zu den Schutzmaßnahmen durch sichtbare Kennzeichnung an den Eingängen
- Am Arbeitsplatz kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2/medizinische OP-Masken) auf Verkehrswegen, z.B. Gang zum Arbeitsplatz, Pause, Toilette, Kantine etc. ***neu 01.06.2022: entfällt und liegt in Eigenverantwortung. ***
- Mobiles Arbeiten: die sach- und fachgerechte Durchführung unserer betrieblichen Aufgaben unter Beachtung der Schutzmaßnahmen ist für uns die oberste Maxime bei der Betrachtung der einzuleitenden Maßnahmen. Bedingt durch unsere Arbeit am und mit Menschen ergibt sich die überwiegende Notwendigkeit zu Präsenz. Mobiles Arbeiten ist in der entsprechenden Verfahrensanweisung (Intranet) geregelt.

Mitarbeiterschulungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften/Arbeitsschutzmaßnahmen

- Ansprechpartner*in: Arbeitssicherheit-, Qualitätsmanagement-, Datenschutzkoordination / Sicherheitsbeauftragte / Reinigungsdienst

Arbeitsplätze Werkstätten im Schichtbetrieb

- Einzelarbeitsplätze und Arbeitsplatzinseln abgetrennt
- Aktuell kein Schichtbetrieb

Frühstück und Mittagsverpflegung

Zur schrittweisen Öffnung der Kantine erfolgte die Umsetzung ab 16.05.2022 (Schritt 2) neu ab 01.06.2022: uneingeschränkte Öffnung der Kantine***

Frühstück: Gruppen K20 ,K26, K40 u. Pilgramstr.12 in eigenen Cafeterien
Gruppen K19 u. K35 in Kantine zeitversetzt

Mittagessen: alle Gruppen Kantine K19 zeitversetzt



THERAPEUTIKUM

MIT BEGEISTERUNG SOZIAL.

Arbeitszeit Rehabilitand*innen

- WfbM: Rückkehr zur Regelarbeitszeit 8.00 bis 16.00 Uhr
- RPK: Rückkehr zur Regelarbeitszeit 8.00 bis 16.00 Uhr

Organisatorische Maßnahmen

Bevorratung / Ausgabe Covid 19-relevanter Artikel:

- Bestandsführung und Ausgabe der Covid 19 Schutz- und Desinfektionsartikel erfolgt über das Ausgabelager Reinigungsdienst Kreuzäckerstr.20.
- Die Ausgabe der Selbsttests erfolgt aktuell vertretungsweise über Metallbearbeitung in der Pilgramstr.12. Die Abrufmengen sind dort zu dokumentieren. Um Lieferengpässen vorzubeugen, soll die Bevorratung in den einzelnen Abteilungen lediglich den laufenden Betrieb sicherstellen.
- Desinfektion Arbeitstische, Dokumentation erfolgt durch Gruppenleitung
- Maskenpflicht (FFP2 / OP-Masken):
 - ***neu 01.06.2022: entfällt am Arbeitsplatz***
 - Auf dem Herweg in Bus und Bahn, Bereitstellung über Wohnstätten
 - Auf dem Rückweg in Bus und Bahn, Bereitstellung Gruppenleitung
 - Die Masken werden durch das THERAPEUTIKUM bereitgestellt
 - Um Lieferengpässen vorzubeugen, sollen für den Einmalgebrauch die medizinischen OP-Masken priorisiert werden.
 - Bezüglich sämtlicher durchzuführender Maßnahmen im Falle eines Coronafalles unterstellen wir uns den Vorgaben der Gesundheitsämter und werden nach deren Kenntnisnahme unverzüglich aktiv

Testungen

neu 01.06.2022: verpflichtende Testungen entfallen komplett***

Der weitere Einsatz von Schnelltests ist auf spezielle Situationen begrenzt, in denen es erforderlich ist, schnell herausfinden, ob eine Person infiziert ist oder nicht. Folgende Testungen werden auf freiwilliger Basis anlassbezogen durchgeführt:

- Neuaufnahmen / Probewohnen der Bereiche Wohnen und RPK
- Rückkehr von Rehabilitand*innen in die Wohnstätten nach häufigen Familienaufenthalten (z. B. über Feiertage, nach Urlaub)

***neu ab 22.06.2022: Die Testungen in den Wohngruppen sind im gesonderten Maßnahmenkonzept Wohngruppen geregelt. ***

***neu ab 05.07.2022: Zur zeitnahen Abklärung von Corona-Verdachtsfällen werden in folgenden Abteilungen PCR Testungen durchgeführt:

- Medizinbereich Wohnen, Kreuzäckerstr.23
- Medizinbereich RPK, Kreuzäckerstr.26
- Bereitschaftsdienst***



THERAPEUTIKUM

MIT BEGEISTERUNG SOZIAL.

Äquivalente Leistungserbringung

- Rehabilitand*innen des Bildungszentrums und Arbeitsbereich sind wieder in der Einrichtung

Externe Kontakte / Veranstaltungen / Termine

Die Kontakte zu externen Personen sind weiterhin zu beschränken.

Die Mitarbeiter*innen sind angehalten, Veranstaltungen in Präsenz möglichst zu vermeiden. Termine, Gremien etc. sind möglichst in digitaler Form durchzuführen bzw. wahrzunehmen.

Allgemeine Besuchsregelung

- Persönliche Kontakte sind auf das Nötigste zu reduzieren
- Zutritt von Kunden/Besucher*innen nur nach telefonischer Voranmeldung
- Abholung der Kunden/Besucher*innen am Gebäudeeingang
- Hinweis auf Händedesinfektion

Besuchsregelung für Wohnstätten

neu 22.06.2022: Besuchsregelungen in den Wohngruppen sind im gesonderten Maßnahmenkonzept Wohngruppen geregelt.***

- Testpflicht: ***neu 22.06.2022: es besteht keine generelle Testpflicht für Besucher
Regelungen im gesonderten Maßnahmenkonzept Wohngruppen***
- Händedesinfektion: Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Wohnstätten die Hände desinfizieren, dazu stehen im Eingangsbereich Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Besuch von infizierten Bewohner*innen: der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohner*innen ist nicht zulässig. Ausnahmen nur mit behördlicher Zustimmung.
- Besuchsverbote: nicht zulässig ist der Besuch durch Personen, die in Quarantäne sind oder die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus zeigen
- Besuche in Gemeinschaftsbereichen: Regelung Maßnahmenkonzept Wohngruppen
- Datenerfassung: ***neu22.06.2022: Besuchsregistrierung über Vordruck »COVID 19 – Besuchsregelung« mit Angabe der besuchten Person***entfällt



THERAPEUTIKUM

MIT BEGEISTERUNG SOZIAL.

▪ Medikamentenvergabe / Bereitschaftsdienst

Medikamentenvergabe:

Die Medikamentenvergabe erfolgt über eine Person außerhalb der Wohngruppe. Daher sind die Schutzmaßnahmen zu treffen, die auch für externe Personen gelten. Da das Medikamentenvergabeteam aus MA*innen des Therapeutikums besteht, unterliegen diese alle der Überprüfung des Impf-/Genesenenstatus innerhalb ihrer „Stammabteilung“. Nichtgeimpfte MA*innen der Medikamentenvergabe müssen also vor dem Einsatz auf 3G geprüft und evt. getestet werden (verantwortlich: Leiter Medikamentenvergabe, Doku über Nachweisformular Intranet). Die Testung der nichtgeimpften Rehabilitand*innen im Rahmen des Kontaktes mit der Medikamentenvergabe liegt im Verantwortungsbereich der Wohngruppen. Das Prozedere ist wie bekannt per Nachweisdokument im Intranet zu dokumentieren.

Bereitschaftsdienst:

Prozedere wie bei Medikamentenvergabe, verantwortlich für Überprüfung und Dokumentation ist die Leitung Bereitschaftsdienst. Eine Überprüfung der Rehabilitand*innen auf 3G mit eventueller Testung im Vorfeld ist in der Regel nicht möglich, da die Einsätze nicht planbar sind.

Bei beiden Zusammentreffen (Medikamentenvergabe u. Bereitschaftsdienst) sind sämtliche Schutzmaßnahmen einzuhalten (explizit 1,5m Regelung Maskenpflicht).

Sportliche Aktivitäten

- ***neu 22.06.2022: aktuell keine Beschränkungen***
-

Infektionsschutzmaßnahmen Personenbeförderung / Fahrten

- Beförderung möglichst immer derselben Beschäftigten und Begleitpersonen
- Dokumentation der Namen (Rückverfolgbarkeit)
- Auf kurze Beförderungszeiten, größtmöglichen Abstand innerhalb des Fahrzeugs und auf ausreichende Lüftung (keine Umluft) achten
- 1,5 m Abstandregelung einhalten
- regelmäßige Desinfektion der Kfz-Innenräume

Vorgehensweise bei Coronaverdachtsfällen bei Rehabilitand*innen



THERAPEUTIKUM

MIT BEGEISTERUNG SOZIAL.

Bei Anzeichen, die auf einen Infekt der oberen Atemwege hinweisen, bzw. beim Auftreten einem oder mehrerer folgender Symptome: Husten und/oder Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Durchfall, Geschmacksverlust, Fieber (37,5°C) wird der jeweilige Sozialdienstes benachrichtigt, der die weiteren Maßnahmen veranlasst:

- Terminvereinbarung bzw. Anmeldung bei Arzt bzw. Krankenhaus
- Benachrichtigung des häuslichen Umfeldes
- Organisation Transport des Rehabilitanden und ggf. Begleitung.
- Fieberthermometer sind im Werkstattbereich (Metallbearbeitung) und bei der Arbeitssicherheit-, Qualitätsmanagement-, Datenschutzkoordination deponiert.

neu 22.06.2022: für die Wohngruppen gelten die gesonderten Regelungen Wohngruppen***

Vorgehensweise bei Coronafällen im häuslichen Umfeld

Ist eine enge Kontaktperson im häuslichen Umfeld positiv getestet, ist für eine vollständig geimpfte Person die Arbeitsaufnahme zulässig, sofern diese symptomfrei und per Schnelltest negativ getestet ist.

Für ungeimpfte Personen jedoch gilt dann eine 10 Tage-Quarantäne.

Diese kann ab dem 5. Tag durch einen negativen PCR-Test oder ab dem 7. Tag durch einen negativen Schnelltest (Testzentrum!) verkürzt werden.

Vorgehensweise in Wohngruppen bei Verdachtsfällen (bereits bei pos. Selbsttest):

- Tägliche Testung, unabhängig vom Immunisierungsstatus (also auch geimpfte u. genesene Personen)
- Nicht-immunisierte Rehabilitand*innen, die Kontaktperson einer infizierten Person sind, begeben sich in Absonderung (z.Zt. 10 Tage nach Symptombeginn / pos. Testergebnis der infizierten Person). Diese Quarantänedauer kann durch einen negativen Test verkürzt werden:
 1. 5 Tage Quarantäne mit negativem PCR-Test
 2. 5 Tage Quarantäne mit negativem Antigen-Selbsttest, wenn täglich getestet wird (Reihentestung).
 3. 7 Tage Quarantäne mit negativem Antigen-Selbsttest ohne tägliche Testung.
 4. Ohne abschließenden Test beträgt die Quarantänedauer 10 Tage.
- Immunisierte Rehabilitand*innen begeben sich 3 Tage in Absonderung, kehren am 4. Tag nach täglich erfolgter Testung in die Werkstätten zurück.

Quelle: Merkblatt „Haushaltsangehörige zu einer COVID-19-Infektion“ der Stadt Heilbronn



THERAPEUTIKUM

MIT BEGEISTERUNG SOZIAL.

Vorgehensweise bei Coronafällen im beruflichen Umfeld

Seit 05.11.2021 erfolgt bei bestätigten Corona-Fällen im beruflichen Umfeld keine generelle Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt.

Das bedeutet, dass sich potentielle Kontaktpersonen der positiv getesteten Kolleg*in unverzüglich und eigeninitiativ mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen müssen.

Nutzen Sie dazu z.B. die Hotline 07131.564929 oder auch die Mail-Adresse: gesundheitsamt@heilbronn.de

Das Gesundheitsamt (und niemand anderes) entscheidet dann ja nach Sachlage, ob sich die entsprechende Kontaktperson in Absonderung (Quarantäne) zu begeben hat oder nicht.

Im Falle der Quarantäne muss dann beim Gesundheitsamt ein Antrag auf „Absonderungsverfügung“ gestellt werden zur Dokumentation als Ausfallgrund. Dieser Antrag wird von der sich in Quarantäne befindenden Person gestellt, Rücklauf vom Gesundheitsamt an den Antragsteller ca. 7 Tage, nach Erhalt abzugeben in der Personalabteilung.

Eine nachträgliche Anzeige ist nicht möglich, es wird dann keine Absonderungsverfügung erstellt.